

GwG-Änderungen praxisgerecht ausgestalten

Unnötigen administrativen Aufwand vermeiden –
auch beim Transparenzregister

Einleitung

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf des Zollfinanzgerechtigkeitsgesetzes Stellung zu nehmen. Dabei beziehen wir uns auf die für unsere Mitgliedsunternehmen relevanten Änderungen des Geldwäschegesetzes (GwG).

Aus unserer Sicht ist entscheidend, dass die neuen Regelungen einen Mehrwert gegenüber dem bestehenden Rechtsrahmen bieten und keinen zusätzlichen, rein administrativen Aufwand bedeuten. Anpassungsbedarf sehen wir insbesondere bei den vorgeschlagenen Neuregelungen zu den Transparenzregisterpflichten, den Ermittlungsbefugnissen der registerführenden Stelle sowie den Unstimmigkeitsmeldungen.

Das Deutsche Aktieninstitut regt deshalb folgendes an:

- **Mehr Transparenz durch das Transparenzregister**

Wir schlagen vor, Unternehmen bei Unstimmigkeitsmeldungen nach § 23b GwG-E über den konkreten Anlass der Meldung in Kenntnis zu setzen.

- **Bestätigung der Vertretungsberechtigung: Zuständigkeit umkehren**

Die Bestätigung der Vertretungsberechtigung durch das Transparenzregister nach § 18a GwG-E ist unpraktikabel. Wir empfehlen, dass die Befugnis zur Bestätigung den Unternehmen zugestanden wird.

- **Erweiterte Ermittlungsbefugnisse des Registers kritisch hinterfragen**

§ 18 Abs. 3b GwG-E gewährt dem Register Zugriff auf sensible Unternehmensdaten. Der Zugriff sollte auf die für die Ermittlung erforderlichen und geeigneten Daten beschränkt werden.

- **Einsichtnahme nicht unverhältnismäßig ausweiten**

Die Einsichtnahme in die Staatsangehörigkeit des wirtschaftlich Berechtigten erscheint nicht erforderlich und sollte nicht Teil der Neuregelung sein.

- **Bundesweit einheitliche Auslegung**

Wir empfehlen, den Fokus der koordinierenden Stellen nach § 50a GwG-E auf eine verbindliche, bundesweit einheitliche Auslegung auszurichten.

- **Redundanz der vorgeschlagenen Regelung in § 18 Abs. 3a GwG-E**

Die Neuregelung geht über die bestehenden Anforderungen nicht hinaus und entfaltet keine sichtbare Praxisimplikation. Daher plädieren wir für eine Streichung.

Unsere Anmerkungen im Detail

Das Transparenzregister muss transparenter werden

Das bestehende Verfahren der Unstimmigkeitsmeldungen weist ein strukturelles Defizit auf, das durch die Neuregelung in § 23b GwG-E nach unserem Verständnis nicht behoben wird. Das von einer Unstimmigkeitsmeldung betroffene Unternehmen soll weiterhin nicht erfahren, wo konkret die gemeldete Unstimmigkeit liegt. Wir regen dringend an, dass das Transparenzregister Abstand von dieser intransparenten Vorgehensweise nimmt und dem betroffenen Unternehmen angemessen Auskunft über die gemeldete Unstimmigkeit gibt.

Dieses Informationsdefizit hat in der Praxis erhebliche Auswirkungen. Unternehmen, die eine Unstimmigkeitsmeldung erhalten, sind derzeit darauf angewiesen, ohne Kenntnis der konkreten Beanstandung sämtliche Registerdaten erneut zu prüfen. Dies führt zu einem unverhältnismäßig hohen administrativen Aufwand, der durch eine einfache Mitteilung des konkreten Beanstandungspunkts vermieden werden könnte. Darunter fallen ebenfalls vermeintliche Unstimmigkeitsmeldungen, die beispielsweise durch Tippfehler hervorgerufen wurden und keinen tatsächlichen Verdacht gegen das Unternehmen begründen. Entsprechende Transparenz könnte diesem Problem Abhilfe schaffen.

Durch § 23b GwG-E wird dieser Zustand aufrechterhalten, anstatt das zugrundeliegende Problem zu lösen. Wir empfehlen daher, § 23b GwG-E um eine Regelung zu ergänzen, die die registerführende Stelle verpflichtet, dem betroffenen Unternehmen den Inhalt der Unstimmigkeitsmeldung unverzüglich und in hinreichend konkreter Form zur Kenntnis zu bringen. Nur so kann das Unternehmen gezielt und effizient reagieren, was letztlich auch im Interesse einer zügigen Verfahrensabwicklung liegt. Eine praxisnahe Novellierung des bekannten Vorgehens würden wir daher begrüßen. Nur so kann das Unternehmen gezielt und effizient reagieren.

Bestätigung der Vertretungsberechtigung: Zuständigkeit umkehren

Die in § 18a GwG-E vorgesehene Bestätigung der Vertretungsberechtigung ist in ihrer derzeitigen Ausgestaltung insbesondere für große Unternehmen mit komplexen Konzernstrukturen sehr unpraktikabel.

Die Verantwortung für die Richtigkeit der im Transparenzregister eingetragenen Angaben liegt nach der Konzeption des GwG bei den mitteilungspflichtigen Unternehmen selbst. Juristische Personen des Privatrechts und eingetragene

Personengesellschaften sind nach § 20 Abs. 1 GwG verpflichtet, die Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten einzuholen, aufzubewahren, auf aktuellem Stand zu halten und der registerführenden Stelle mitzuteilen. Folglich sollte es auch den Unternehmen obliegen, eine Bestätigung der Vertretungsberechtigung abzugeben.

Besonderes Gewicht kommt diesem Aspekt bei komplexen Konzernstrukturen zu. Die Mitteilungspflichten nach §§ 20, 21 GwG sind für solche Unternehmen bereits in ihrer bestehenden Form mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden. Eine zusätzliche registergesteuerte Bestätigung der Vertretungsberechtigung könnte diesen Aufwand weiter erhöhen, ohne dass ein entsprechender Mehrwert für die Geldwäscheprävention erkennbar wäre. Weiterhin erscheint es nicht angemessen, dass nur eine einzelne Person ein Unternehmen vertreten kann. Änderungen des Personals oder krankheitsbedingter Ausfall sind nur zwei Beispiele für Praxisprobleme, die durch lediglich eine einzelne Vertretungsberechtigte Person entstehen.

Wir regen an, die Regelung dahingehend zu überarbeiten, dass die Bestätigung der Vertretungsberechtigung durch das Unternehmen selbst erfolgt und in die bestehenden Mitteilungsprozesse integriert wird. Weiterhin sollten Unternehmen nicht nur eine vertretungsberechtigte Person benennen dürfen. Dies wäre praxisgerechter, effizienter und würde dem Ziel der Bürokratiereduktion Rechnung tragen.

Erweiterte Ermittlungsbefugnisse des Registers kritisch hinterfragen

§ 18 Abs. 3b GwG-E erweitert die Ermittlungsbefugnisse der registerführenden Stelle in einer Weise, die wir kritisch sehen. Die Norm ermöglicht es dem Transparenzregister, Daten zu erheben, die nicht zwingend geeignet oder erforderlich erscheinen, die Stellung einer natürlichen Person als wirtschaftlich Berechtigter im Sinne des § 3 GwG nachzuweisen. Beispielhaft lässt sich hier der Datenabruf nach § 24c des Kreditwesengesetzes nennen. Aus diesem Kontenabruf ist die Eigenschaft als wirtschaftlich Berechtigter nicht ersichtlich.

Das Transparenzregister macht nach geltendem Recht die in § 19 Abs. 1 GwG aufgeführten Angaben zugänglich. Die Voraussetzungen sowie der Umfang eines Datenabrufs erscheinen nicht klar geregelt und somit datenschutzrechtlich fragwürdig. Weiterhin könnte dieser Vorgang die Informationspflichten der Art. 13, 14 DSGVO auslösen. Jedoch hat die registerführende Stelle in der Praxis überhaupt nicht die Möglichkeit, die betroffenen Personen darüber in Kenntnis zu setzen. Auch unter Aspekten der Verhältnismäßigkeit besteht Klärungsbedarf. Wir empfehlen daher, § 18 Abs. 3b GwG-E auf solche Daten zu beschränken, die nachweislich und unmittelbar erforderlich sind, um die Angaben nach § 19 Abs. 1 GwG zu überprüfen oder zu vervollständigen.

Einsichtnahme nicht unverhältnismäßig ausweiten

Die vorgeschlagene Neuregelung des § 23 Abs. 1b GwG-E sieht vor, dass in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 unter anderem die Einsichtnahme in die Angaben nach § 19 Abs. 1 Nr. 5 GwG – die Staatsangehörigkeiten des wirtschaftlich Berechtigten – gewährt werden darf.

Wir halten die Einbeziehung der Staatsangehörigkeit im Rahmen der Einsichtnahme nicht für erforderlich. Die übrigen in der Neuregelung genannten Angaben, insbesondere Name, Geburtsmonat und -jahr sowie Wohnsitzland, sind zur Identifikation des wirtschaftlich Berechtigten bereits hinreichend geeignet. Die zusätzliche Offenlegung der Staatsangehörigkeit bietet keinen erkennbaren Mehrwert für den Zweck der Einsichtnahme und steht in einem Spannungsverhältnis zu dem Grundsatz der Datenminimierung. Wir regen daher an, den Verweis auf § 19 Abs. 1 Nr. 5 GwG aus der Neuregelung zu streichen.

Koordinierende Stellen von Bund und Ländern nach § 50a GwG-E

§ 50a GwG-E sieht die Einrichtung koordinierender Stellen vor. Wir begrüßen diesen Ansatz ausdrücklich, da eine stärkere Koordinierung der nationalen Aufsichtsbehörden im Bereich der Geldwäscheprävention geeignet ist, bestehende Auslegungsdivergenzen zwischen den Bundesländern zu reduzieren und die Rechtssicherheit für die Verpflichteten zu erhöhen.

Wir möchten jedoch empfehlen, den Aufgabenbereich der koordinierenden Stellen nach § 50a GwG-E dahingehend zu konkretisieren, dass die Herstellung einer bundesweit einheitlichen Auslegungspraxis als ausdrückliches und vorrangiges Ziel normiert wird. Unterschiedliche Auslegungen durch verschiedene Aufsichtsbehörden der Länder führen in der Praxis zu erheblicher Rechtsunsicherheit, die insbesondere kleinere Verpflichtete unverhältnismäßig belastet. Diese Fragmentierung gilt es zu überwinden. Ergänzend würden wir es begrüßen, wenn eine regelmäßige Veröffentlichung von Auslegungshinweisen vorgesehen würde, die den Verpflichteten eine verlässliche Orientierung bieten.

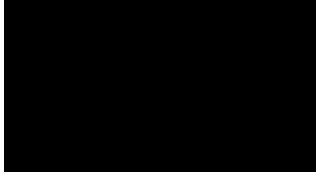
Redundanz der vorgeschlagenen Regelung in § 18 Abs. 3a GwG-E

Der Referentenentwurf sieht in § 18 Abs. 3a GwG-E vor, dass eine Person, die eine Eintragung im Transparenzregister vornimmt, ihre Vertretungsbefugnis nachweisen muss. Diese Regelung scheint nach unserem Verständnis eine Befugnis zu kodifizieren, die nach der bestehenden Systematik des GwG bereits heute gilt. Eine ausdrückliche Normierung dieses bereits geltenden Rechtszustands erzeugt keine

erkennbare neue Praxisimplikation und dürfte den Normadressaten keinen wesentlichen Mehrwert an Rechtssicherheit bieten.

Wir empfehlen daher, die Erforderlichkeit dieser Regelung erneut zu prüfen und klarzustellen, welche über den Status quo hinausgehenden Rechtsfolgen sie erzeugen soll. Sollte eine solche Klarstellung nicht möglich sein, regen wir an, auf die Aufnahme dieser Bestimmung zu verzichten, um eine unnötige Dopplung bestehender Normen zu vermeiden.

Kontakt



Büro Frankfurt:
Deutsches Aktieninstitut e.V.
Senckenberganlage 28
60325 Frankfurt am Main

EU-Verbindungsbüro:
Deutsches Aktieninstitut e.V.
Rue Marie de Bourgogne 58
1000 Brüssel

Hauptstadtbüro:
Deutsches Aktieninstitut e.V.
Behrenstraße 73
10117 Berlin

Lobbyregister Deutscher Bundestag: R000613
EU-Transparenzregister: 38064081304-25
www.dai.de

Das Deutsche Aktieninstitut setzt sich für einen starken Kapitalmarkt ein, damit sich Unternehmen gut finanzieren und ihren Beitrag zum Wohlstand der Gesellschaft leisten können.

Unsere Mitgliedsunternehmen repräsentieren rund 90 Prozent der Marktkapitalisierung deutscher börsennotierter Aktiengesellschaften. Wir vertreten sie im Dialog mit der Politik und bringen ihre Positionen über unser Hauptstadtbüro in Berlin und unser EU-Verbindungsbüro in Brüssel in die Gesetzgebungsprozesse ein.

Als Denkfabrik liefern wir Fakten für führende Köpfe und setzen kapitalmarktpolitische Impulse. Denn von einem starken Kapitalmarkt profitieren Unternehmen, Anleger und Gesellschaft.